

# **Satzung für den Planungsverband „Biogasanlage Plätz“**

**Vom 03.11.2023**

## **Präambel**

Die Gemeinde Goldbeck, die Gemeinde Hohenberg-Krusemark und die Hansestadt Osterburg (Altmark) beabsichtigen, gemeinsam einen Bebauungsplan „Biogasanlage Plätz“ mit dem Ziel, die gemeindeübergreifende „Biogasanlage Plätz“ der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH in ihrem Bestand zu sichern und eine weitere langfristige Nutzung zu gewährleisten, aufzustellen. Das aktuelle gemeindeübergreifende Betriebsgelände der Biogasanlage (Gemarkung Bertkow, Flur 6, Flurstück 206/3, 228; Gemarkung Gethlingen, Flur 2, Flurstück 56; Gemarkung Walsleben Flur 5, Flurstück 244) befindet sich im bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich. Die Anlage unterliegt zudem aktuell den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) 2004/2009. Da der gesetzlich festgelegte EEG-Vergütungszeitraum von 20 Jahren am 31.12.2025 endet, ist ein Entwicklungskonzept zu entwickeln, um den Standort zu erhalten und eine wirtschaftliche Rentabilität sicherzustellen. Die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes macht eine Flächenerweiterung sowie bauliche Maßnahmen am Betriebsstandort erforderlich. Neben der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage sowie einer Gaseinspeiseanlage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes sind auf der Erweiterungsfläche u.a. Büro- und Sozialräume, Lagerflächen, Flächen für die Aufstellung von Versuchsanlagen und andere technische Einrichtungen sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Um die „Biogasanlage Plätz“ in ihrem Bestand zu sichern und die Realisierung eines gegenwärtig im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglichen Entwicklungskonzeptes zu gewährleisten, ergibt sich die Notwendigkeit den Betriebsstandort aus dem Außenbereich in einen überplanten Bereich mit geordneter städtebaulicher Entwicklung zu überführen.

Zu diesem Zweck schließen sich die Gemeinden Goldbeck und Hohenberg-Krusemark und die Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 28.7.2023 (BGBl. Nr. 221), zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband Biogasanlage Plätz".
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

## § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Gemeinde Goldbeck
- die Gemeinde Hohenberg-Krusemark
- die Hansestadt Osterburg (Altmark).

## § 3 Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Paragraphen die gemeindeübergreifende "Biogasanlage Plätz" in ihrem Bestand zu sichern und eine weitere langfristige Nutzung zu gewährleisten.

Der Planungsverband erfüllt in eigener Zuständigkeit für das gemeinsame Entwicklungsgebiet gemäß Absatz 2 im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden die Aufgaben:

- a) die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, §§ 8-13 BauGB) durchzuführen;
- b) die Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14-18 BauGB)
- c) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB für die unter a) genannte Aufgabe.

- (2) Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) umfasst das Plangebiet, bestehend aus den Flurstücken:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup> / Gemeinde
Goldbeck	Bertkow	6	206/3	15.836	27.518
			228	7.615	
			229	4.067	
Hohenberg-Krusemark	Gethlingen	2	56	1	2.451
			Teil von 57	ca. 2.450	
Osterburg	Walsleben	5	243	1	5.610
			244	2.384	
			Teil von 245	ca. 3.225	

Als Gesamtübersicht erfolgt die Darstellung des genannten Gebietes in der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 4 Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung ist Hauptorgan des Planungsverbandes. Sie besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und den übrigen Bezirksräten.
- (2) Die übrigen Bezirksräte sind die jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie jeweils zwei Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, die durch die Vertretungen gewählt werden.
- (3) Zusätzlich ist für jeden der weiteren Vertreter ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu wählen. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre ständigen Stellvertreter vertreten.
- (4) Jeder Bezirksrat hat in der Bezirksversammlung eine Stimme.
- (5) Die Vertreter der Gemeinden widerspiegeln die Zusammensetzung der politischen Gruppierungen der Räte in den beteiligten Gemeinden.

## **§ 6 Einberufung der Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Bezirksräten innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zugehen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen, die keinen Aufschieb dulden, kann der Bezirksvorsitzende die Frist bis auf 72 Stunden verkürzen. § 205 Abs. 7 BauGB bleibt unberührt.
- (2) Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Bezirksmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz (1) erfolgt die Einberufung zur ersten Sitzung der Bezirksversammlung durch den in § 12 genannten Geschäftsstellenleiter. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Bezirksvorsitzenden.

## **§ 7 Sitzungen der Bezirksversammlung**

- (1) Der Bezirksvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Bezirksversammlung vor. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Bezirksversammlung. Im Verhinderungsfall wird die Verhandlung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Bezirksversammlung kann Vertreter der Aufsichtsbehörde und jeweiligen Fachbehörden zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 8**

### **Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verbandsatzung die anwesenden Verbandsräte stimmberechtigt sind und über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Soweit diese Verbandsatzung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, wird er nicht zu den Abstimmenden gezählt. Abstimmungen zur Änderung der Aufgaben oder des Verbandsgebietes gemäß § 3 dieser Satzung erfordern Einstimmigkeit.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für Wahlen gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen, an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Die Amtszeit orientiert sich an den Wahlperioden zu den kommunalen Vertretungen. Sie endet mit der Auflösung des Planungsverbandes.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen dieser Verbandssatzung für alle Angelegenheiten des Planungsverbands zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. die Geschäftsordnung;
  2. die Änderung der Verbandssatzung;
  3. Entscheidungen über die Geschäftsstelle;
  4. die Rechnungslegung;
  5. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
  6. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht umlaufende Geschäfte der Verwaltung handelt;
  7. die Aufstellung, Ausarbeitung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
  8. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Veränderungssperren.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verbandvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt und repräsentiert den Verband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Bürgermeisters in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. § 10 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,00 € bewirken.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Planungsverband richtet eine Geschäftsstelle ein. Geschäftsstellenleiter ist der Verbandsgemeinde-Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsstelle ist bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angesiedelt.

## **§13**

### **Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Gemeindegewirtschaft in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die dem Planungsverband entstehenden Planungs- und Verwaltungskosten, einschließlich sämtlicher verwaltungsinterner Kosten (Personal- und Sachkosten) soweit diese mittels städtebaulichem Vertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB übertragen werden können, werden vom Investor BALANCE Erneuerbare Energien GmbH übernommen. Die Kostenübernahme erfolgt nach Maßgabe des zwischen der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH und dem Planungsverband „Biogasanlage Plätz“ zu schließenden städtebaulichen Vertrages.

- (2) Im Übrigen tragen die drei Verbandsmitglieder die nicht mittels städtebaulichem Vertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB übertragbaren internen Verwaltungskosten, insbesondere die für die förmlichen Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss und Beschluss des Bebauungsplanes) und die Verkündung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten. Die Kostenaufteilung zwischen den Verbandsmitgliedern erfolgt anhand des Flächenverhältnisses im Satzungsgebiet. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Entschädigungen des ehrenamtlich tätigen Vorstandsvorsitzenden und der Verbandsräte gelten die Entschädigungssatzungen der drei Verbandsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für die Entschädigung trägt jedes Verbandsmitglied für ihre Vertreter selbst.

### **§ 15 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck geführt.

### **§16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus und bedarf der einstimmigen Zustimmung der Verbandsmitglieder. Ein Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt ist. Die Verbandsversammlung stellt das Vorliegen der Auflösungsgründe durch einstimmigen Beschluss fest. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen. § 205 Abs. 5 BauGB ist anzuwenden.

### **§17 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen des Planungsverbandes, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck „Hallo Nachbarn“ und durch Veröffentlichung im Mitteilungs- und Amtsblatt sowie auf der Homepage der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Verbands und in der Stadtverwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesehen werden.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Planungsverbandes werden durch Aushang entsprechend den Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden Goldbeck, Hohenberg-Krusemark und der Hansestadt Osterburg (Altmark) bezüglich der Bekanntmachung von Sitzungen der Vertretungen bekannt gemacht.

- (3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbands sowie am Sitz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in Goldbeck und Arneburg sowie in der Stadtverwaltung Osterburg entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der in Abs. 1 S. 1 genannten Form hinzuweisen.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne nach § 10 Abs. 3 BauGB.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands sind in der Form des Abs. 1 S. 1 vorzunehmen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit diese Satzung oder das Baugesetzbuch keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Der Planungsverband entsteht am Tag nach der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Für die Gemeinde Goldbeck:

Datum

Unterschrift Bürgermeister

Für die Gemeinde Hohenberg-Krusemark:

Datum

Unterschrift Bürgermeister

Für die Hansestadt Osterburg (Altmark):

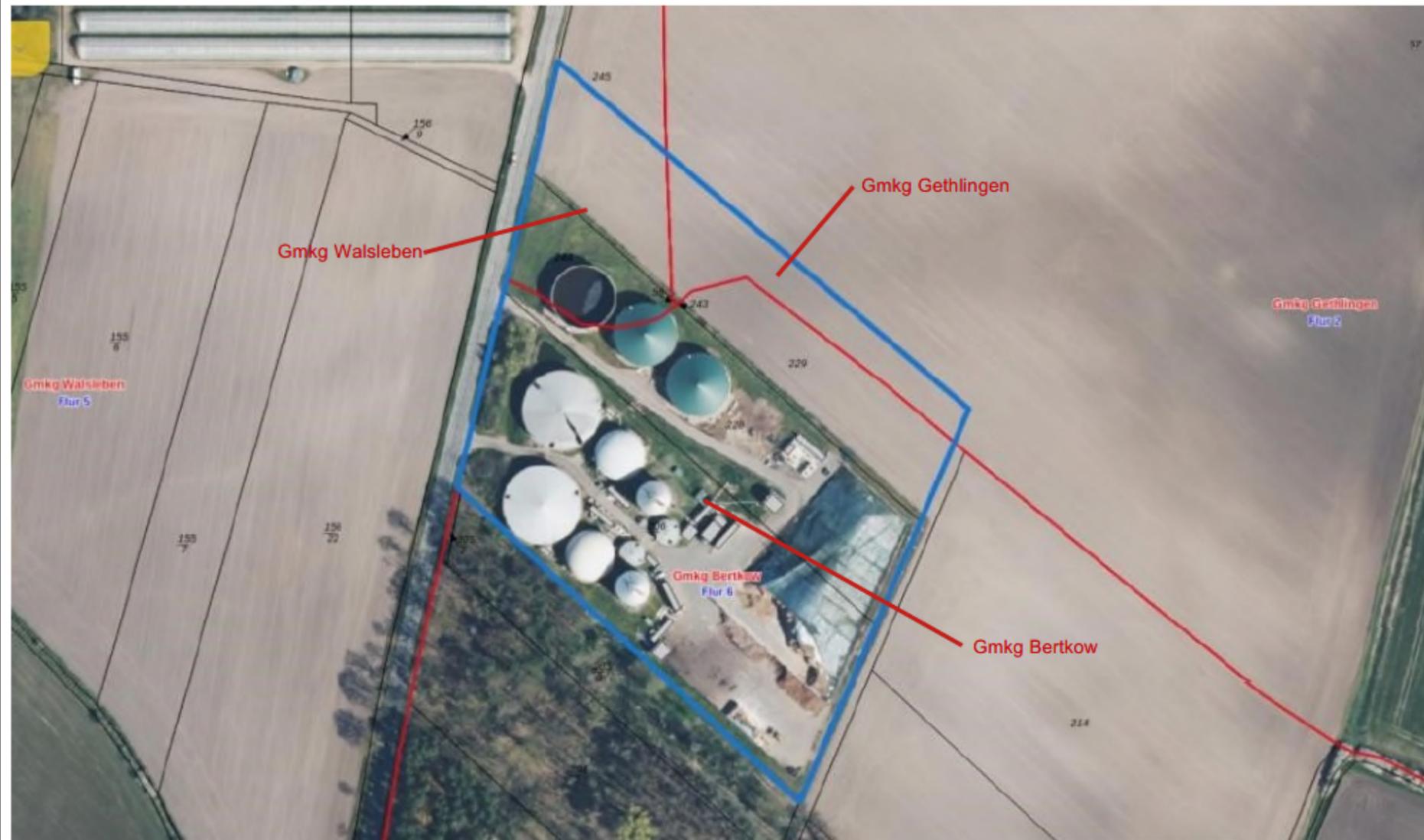
Datum

Unterschrift Bürgermeister

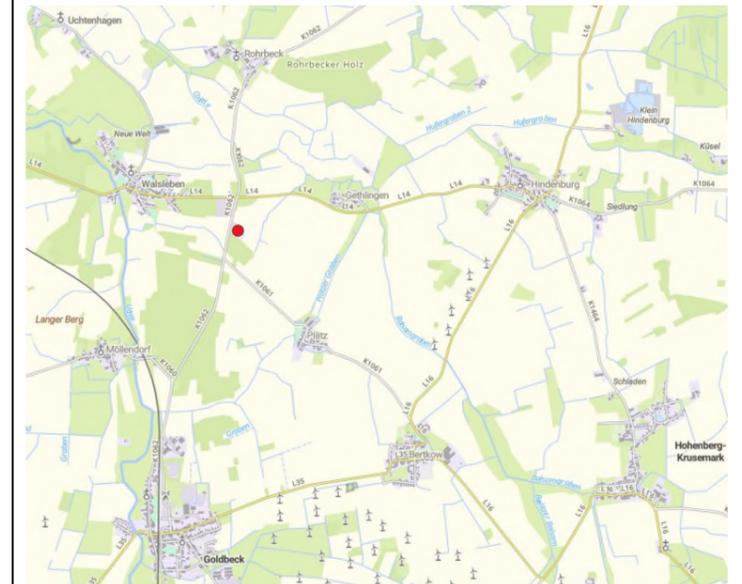
Anlage 1  
Lageplan des Plangebietes

### Anlage 1 zur Satzung des Planungsverbandes „Biogasanlage Plätz“

Darstellung des Plangebietes:



Übersichtskarte:



Legende:

- Flurstücksgrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- Grenze des Plangebietes